

**Patienteninformation zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V über ergänzende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche für Versicherte der AOK Niedersachsen**

**Liebe Patientin, lieber Patient,**

sie haben Interesse an einer ergänzenden Früherkennungsuntersuchung für Kinder und Jugendliche geäußert. Daher möchten wir Ihnen nachstehend einige Informationen zu dem Versorgungsangebot zukommen lassen.

**Was ist die „besondere Versorgung“?**

Der Gesetzgeber hat mit § 140a SGB V den Krankenkassen die Möglichkeit eingeräumt, dass sie ihren Versicherten eine besondere Versorgung anbieten können. Die **AOK Niedersachsen** hat aus diesem Grund einen Vertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (im folgenden KVN genannt) geschlossen, um Ihnen ein Versorgungsangebot zukommen zu lassen. Diese Leistung steht Ihnen durch Ihre Versicherung bei der AOK Niedersachsen zur Verfügung.

Ziel des Versorgungsangebotes ist es, eine besondere qualitativ hochwertige Versorgung durch Ihren behandelnden Arzt und durch eine besondere Koordination der Leistungen zu gewährleisten. Versorgungslücken in der Versorgung, insbesondere im Bereich der Prävention, werden geschlossen.

Die beteiligten Ärzte sorgen dafür, dass die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen eine auf die persönliche Situation abgestimmte Behandlung erhalten und diese auf den aktuellsten, wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht.

Die Teilnehmenden können ab 7 Jahren bis zum Alter von 17 Jahren die folgenden Früherkennungsuntersuchungen als Zusatzleistungen zu den normalen Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen:

**Welche Vorteile bzw. Früherkennungsuntersuchungen bietet Ihnen die Teilnahme an der besonderen Versorgung?**

- U10 - Grundschulcheck
  - Mit der Einschulung erobern Kinder eine neue Welt. In der Vorsorgeuntersuchung U10 untersucht der Arzt im Alter von 7 bis 8 Jahren, wie sich die Teilnehmenden in dieser Welt entwickeln. Er achtet auf Lese- und Rechtschreibschwächen, Rechenstörungen, Störungen der motorischen Entwicklung sowie Verhaltensauffälligkeiten.
- U11 - Schulcheck
  - Eine weitere Vorsorgeuntersuchung während der Schulzeit ermöglicht das frühzeitige Erkennen von Zahn-, Mund- und Kieferanomalien. Zusätzlich werden mögliche neue Probleme bezüglich schulischer Leistungen oder des Sozialverhaltens untersucht. Diese Untersuchung erfolgt für Kinder im Alter von 9 bis 10 Jahren.
- J2 - Jugendcheck

- Kurz vor dem Erwachsenwerden können Pubertätsstörungen, Ernährungsprobleme oder Fragen zur körperlichen Entwicklung die Jugendlichen belasten. Zudem werden manche Krankheitsrisiken erkennbar. Bei der Vorsorgeuntersuchung J2 geht der Arzt diesen Punkten systematisch auf den Grund und gibt bei Bedarf auch Informationen zu Sexualität oder Aspekten der Berufswahl. Diese Untersuchung erfolgt im Alter von 16 bis 17 Jahren.

### **Wie läuft die Teilnahme am Versorgungsangebot ab?**

Die Teilnahme beginnt mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung. Soweit der Zeitraum der Teilnahme ein Jahr überschreitet, verlängert sich die Teilnahme jährlich automatisch um zwölf Monate und endet spätestens automatisch einen Tag

vor dem 18. Geburtstag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Teilnahme kann jedoch mit Wirkung zum Quartalsende bei der AOK Niedersachsen gekündigt werden. Bei einer Kündigung informiert die AOK Niedersachsen den behandelnden Arzt. Bei einem Wechsel der Krankenkasse oder des behandelnden Arztes endet die Teilnahme ebenfalls. An dieser Stelle besteht die Mitwirkungspflicht der Teilnehmer darin, den bisher behandelnden Arzt sowie die AOK Niedersachsen über den Krankenkassen- bzw. Arztwechsel zu informieren. Die Teilnahme endet auch, wenn die Teilnahme der AOK Niedersachsen oder die des behandelnden Arztes an diesem Vertrag endet.

### **Was ist wichtig für Ihre Teilnahme?**

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Versorgungsangebot sind,

- dass für den Teilnehmer ein gültiger Versicherungsschutz bei der AOK Niedersachsen besteht.
- dass der Teilnehmer grundsätzlich bereit ist, aktiv am Versorgungsangebot mitzuwirken.
- dass die Teilnahme und Einwilligung schriftlich erklärt wird.

Die Teilnahme an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig und für die Teilnehmenden kostenlos. Auch ohne die Teilnahme an diesem Versorgungsangebot ist der behandelnde Arzt weiterhin zur uneingeschränkten Behandlung verpflichtet. Über die Teilnahme des Kindes entscheidet der gesetzliche Vertreter oder der Jugendliche selbst, falls er zum Zeitpunkt der Teilnahme bereits das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Wurde eine vergleichbare Leistung bei einem anderen Arzt in Anspruch genommen, ist eine erneute Leistungsinanspruchnahme ausgeschlossen. Der AOKN steht es in einem solchen Fall frei, die doppelt geleistete Vergütung von Ihnen bzw. dem gesetzlichen Vertreter zurückzufordern.

### **Wie können Sie Ihre Teilnahme widerrufen oder kündigen?**

Sie können Ihre Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei Ihrer AOK Niedersachsen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die AOK Niedersachsen. Die Widerrufsfrist beginnt mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Die Kontaktdaten Ihrer Krankenkasse lauten:

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse  
Unternehmensbereich Strukturierte Versorgung  
Hans-Böckler-Allee 13  
30173 Hannover  
E-Mail: [Integrierte\\_Versorgung\\_Selektivverträge@nds.aok.de](mailto:Integrierte_Versorgung_Selektivverträge@nds.aok.de)  
<https://www.aok.de/pk/niedersachsen/>

Sie sind an Ihre Teilnahmeerklärung nach Ablauf der Widerrufsfrist gebunden und diese verlängert sich jährlich automatisch um zwölf Monate und endet spätestens automatisch einen Tag vor dem 18. Geburtstag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Sie können Ihre Teilnahme an der besonderen Versorgung jederzeit schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gegenüber der AOK Niedersachsen ohne einen besonderen Grund außerordentlich kündigen. Ein Grund liegt z. B. vor, wenn das Vertrauensverhältnis zu Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin nachhaltig gestört ist. Die Teilnahme endet mit dem Tag des Eingangs der Kündigungserklärung bei Ihrer AOK Niedersachsen, es sei denn, Sie bestimmen einen späteren Zeitpunkt. In diesem Fall endet die Teilnahme zu dem von Ihnen bestimmten Zeitpunkt. Im Falle der Nutzung Ihrer Kündigungsrechte ist eine weitere Teilnahme an dem Versorgungsprogramm ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Ebenso erfolgt der Ausschluss Ihrer Teilnahme an der besonderen Versorgung mit Ende Ihrer Mitgliedschaft bei Ihrer AOK Niedersachsen

<https://www.aok.de/pk/niedersachsen/>

Ihre Teilnahme endet in jedem Fall automatisch, wenn Ihr Versicherungsverhältnis bei der AOK Niedersachsen endet oder der Vertrag über die besondere Versorgung beendet wird. Auch wenn festgestellt wird, dass keine Versorgung erforderlich ist.

**Merkblatt zum Datenschutz** für den Vertrag zur besonderen Versorgung über ergänzende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche.

**Liebe Patientin, lieber Patient,**

Sie interessieren sich für die Teilnahme am Vertrag zur besonderen Versorgung über ergänzende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche. Um Ihnen eine gut informierte Entscheidung über Ihre Teilnahme zu ermöglichen, stellen wir Ihnen nachfolgend dar, welche Ihrer personenbezogenen Daten, Behandlungsdaten und Abrechnungsdaten von welchem Vertragspartner der besonderen Versorgung für welche Dauer erhoben, weitergeleitet, verarbeitet und genutzt werden.

**Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten**

**Was passiert mit Ihren Daten?**

Mit Ihrer Unterschrift auf der Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung stimmen Sie zu, dass erforderliche personenbezogenen Daten, Behandlungsdaten und Abrechnungsdaten durch die beteiligten Leistungserbringer (Ärzte und Ärztinnen) erhoben werden dürfen.

**Daten bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen und den behandelnden Ärzten**

Die Dokumentation über die Art und den Umfang der erfolgten Untersuchungen (U10, U11 und J2) kann in einer elektronischen Patientenakte, die von dem behandelnden Arzt gepflegt, verwaltet und beaufsichtigt wird, erfolgen. Bei Fragen zur Datenverarbeitung können sich die Teilnehmer an den behandelnden Arzt wenden. Die im Rahmen der besonderen Versorgung eingesetzte Dokumentation über die Art der Untersuchung und die Ergebnisse wird ausschließlich durch den behandelnden Arzt verwendet. Sofern aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen weitere Ärzte in die Behandlung eingebunden werden müssen, geschieht dies außerhalb dieses Versorgungsangebotes. In diesem Fall werden die Ergebnisse der Untersuchung dem Teilnehmer ausgehändigt.

Die für die Abrechnung erforderlichen Daten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Versichertennummer, Kassenn kennzeichen, Versichertenstatus, Art der Inanspruchnahme, Behandlungstag, Abrechnungsziffer, dokumentierte Leistungen sowie Diagnosen) werden zum Zweck der Abrechnung vom behandelnden Arzt an die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Berliner Allee 22, 30175 Hannover, übermittelt. Unter Beachtung der strengen Datenschutzbestimmungen wird geprüft, ob die Daten vollständig und plausibel sind. Weiter wird geschaut, ob die Daten zum richtigen Zeitpunkt erstellt und übermittelt worden sind. Anschließend erstellt die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen die korrekte Abrechnung, sodass diese Abrechnungsdaten nach § 295 Abs. 1b SGB V in elektronischer Form an die Annahme- und Abrechnungsstelle der AOK Niedersachsen übermittelt werden können. Für das elektronische Abrechnungsverfahren hat jede Krankenkasse eine kassenspezifische Annahmestelle für Abrechnungsdaten benannt. Die Annahmestellen bei elektronischer Abrechnung sind in den Kostenträgerdateien zusammengefasst, die im Internet unter [www.datenaustausch.de](http://www.datenaustausch.de) in der aktuellen Fassung abgerufen werden können.

**Daten bei Ihrer Krankenkasse**

Durch die besondere Versorgung möchte die AOK Niedersachsen ihren Versicherten gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine bessere Versorgung anbieten. Zur Überprüfung der tatsächlichen Veränderungen im Rahmen der besonderen Versorgung nutzt die AOK Niedersachsen die Leistungs- und Abrechnungsdaten (Versicherungsart, ambulante Abrechnungs- und Leistungsdaten, Krankenhauszeiten und -kosten mit Diagnosen, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen mit Diagnosen und Kosten, Dauer und Kosten der Häuslichen Krankenpflege, Art und Kosten von verordneten Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Fahrkosten, Pflegeleistungen und -kosten). Hierzu werden darüber hinaus ebenfalls die im Falle einer Teilnahme am Chroniker Programm [Disease-Management-Programm (DMP)] gespeicherten Daten von der AOK Niedersachsen zur Überprüfung der Versorgungsqualität genutzt.

Die Daten bei der AOK Niedersachsen werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 284 Abs.1 Nr.13 SGB V in Verb. mit § 140a SGB V erhoben und gespeichert und im Rahmen weiterer gesetzlicher Aufgaben, wie z. B. der Abrechnungsprüfung genutzt. Ihre

Krankenkasse ist für diese Datenverarbeitung verantwortlich. Empfänger Ihrer Daten können im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse Dritte oder von uns beauftragte Dienstleister sein.

#### **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Die Daten werden für die Aufgabenwahrnehmung und für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen (z.B. §110 a SGB IV, § 304 SGB V, § 84 SGB X, § 107 SGB XI) gespeichert und anschließend gelöscht.

#### **Wer darf auf Ihre Daten zugreifen?**

Ihre behandelnde Ärztin/Ihren behandelnden Arzt und alle weiteren an der Behandlung beteiligten Ärztinnen und Ärzte haben während der Laufzeit Zugriff auf Ihre hinterlegten Daten im Rahmen der besonderen Versorgung sowie darüber hinaus.

#### **Wie sicher sind Ihre Daten?**

Ihre Daten sind in höchstem Maße geschützt und keinen anderen Personen, Behörden oder staatlichen Stellen zugänglich. Die über Sie gespeicherten Daten werden für die Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit pseudonymisiert.

Die von Ihrem Arzt im Rahmen der Behandlung erhobenen Daten werden außerhalb dieser Versorgung nicht an Dritte weitergegeben und unterliegen der Schweigepflicht.

Alle an der Versorgung Beteiligten behandeln Ihre Daten vertraulich. Die für die Datenspeicherung und -verarbeitung geltenden gesetzlichen Vorschriften nach den §§ 67 a, b, c und d SGB X (Sozialgesetzbuch – zehntes Buch) werden eingehalten.

#### **Messung des Erfolges der besonderen Versorgung**

Durch Ihre Teilnahme an der besonderen Versorgung werden die gespeicherten Behandlungsdaten auch für Maßnahmen der Qualitätssicherung und ggf. zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleitung pseudonymisiert verarbeitet und genutzt.

#### **Welches Recht auf Widerruf und Beendigung haben Sie?**

Die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist freiwillig und kann von Ihnen jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse widerrufen werden. Ein Widerruf in Textform ist zu richten an:

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.  
Unternehmensbereich Strukturierte Versorgung  
Hans-Böckler-Allee 13  
30173 Hannover

#### **Welche weiteren Rechte haben Sie?**

- Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 EU-DSGVO i.V.m. § 83 SGB X)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 EU-DSGVO i.V.m. § 84 SGB X)
- Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DSGVO i.V.m. § 84 SGB X)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO i.V.m. § 84 SGB X)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 EU-DSGVO i.V.m. § 84 SGB X)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)

Bei Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung besteht das Recht diese mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen.

#### **Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?**

Die AOK Niedersachsen ist im Rahmen der gesetzlich geregelten Abrechnungsprozesse für die Datenverarbeitung Ihrer Leistungs- und Abrechnungsdaten verantwortlich.

Bei Fragen zu der Verarbeitung Ihrer Behandlungsdaten wenden Sie sich bitte an Ihre behandelnde Ärztin/Ihren behandelnden Arzt.

Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten der AOK Niedersachsen zu wenden.

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Datenschutzbeauftragter der AOK Niedersachsen, Hildesheimer Str. 273 in 30519 Hannover

Kontaktformular: <https://www.aok.de/pk/rechtliches/kontakt-datenschutzbeauftragter/>

Empfänger Ihrer Daten können im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse Dritte oder beauftragte Dienstleister sein. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung bei der AOK Niedersachsen und zu Ihren Rechten finden Sie unter [www.aok.de/nds/datenschutzrechte](https://www.aok.de/nds/datenschutzrechte).

**Haben Sie ein Beschwerderecht?**

Sie haben das Recht, sich bei der niedersächsischen Aufsichtsbehörde oder jeder anderen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für die AOK Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.**